

Netznutzungsvertrag
über die Nutzung des Verteilernetzes der Stadtwerke Dorfen
bei einem Niederspannungsanschluss
für Kunden mit standardisierten Lastprofilen

Zwischen

der **Stadtwerke Dorfen GmbH**

Haager Straße 31, 84405 Dorfen

(nachfolgend StWD)

und

Name, Vorname

Telefon

Fax

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

(nachfolgend Kunde)

Vorbemerkung

Der Netznutzungsvertrag ohne registrierender Leistungsmessung basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Stromnetzzugangs-(StromNZV) sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 26. Juli 2005 und ist zwischen den StWD und dem Kunden abzuschließen, wenn der Kunde mit einem Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von elektrischer Energie plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen hat.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die StWD stellen dem Netznutzer (Kunden) zur Belieferung seiner Entnahmestelle im Verteilernetz (Netz) der StWD (Entnahmestelle) mit elektrischer Energie durch Lieferanten ihr Netz auf der Grundlage dieses Netznutzungsvertrages (Vertrag) zur Nutzung zur Verfügung und erbringen damit zusammenhängende Dienstleistungen.

- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht den Anschluss des Kunden an das Netz der StWD (Netzanschlussvertrag), die Nutzung der Entnahmestelle durch den Kunden (Anschlussnutzungsvertrag) oder und die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom durch Lieferanten (Stromliefervertrag).

2. Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung des Netzes der StWD durch den Kunden ist das Bestehen der in Ziffer 1.2 genannten Verträge sowie eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen den StWD und dem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten. Besteht noch kein Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag, so werden die StWD diesen abschließen. Die Netznutzung ist begrenzt durch die jeweilige Kapazität des Netzes der StWD. Ist zwischen den StWD und dem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten ein Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen, der die gesamte Entnahme von Strom des Kunden an dieser Entnahme abdeckt, so werden die StWD die Belieferung des Kunden mit Strom an dieser Entnahmestelle durch den Lieferanten nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages mit dem Kunden abhängig machen.
- 2.2 Dieser Vertrag setzt weiter voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.
- 2.3 Die StWD sind berechtigt, den Netzzugang durch den Kunden zu verweigern, wenn sie dem Kunden schriftlich nachweisen und begründen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde werden die StWD die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

3. Netznutzung und Netzentgelte

- 3.1 Der Kunde nutzt das Netz der StWD durch die Entnahme von Strom an der Entnahmestelle.
- 3.2 Für die Nutzung des Netzes der StWD und aller diesem Netz vorgelagerten Netze, die der Kunde für den Bezug von Strom von Lieferanten nutzt, zahlt der Kunde den StWD ein Netzentgelt sowie Entgelte für die Messung und Abrechnung auf der Grundlage der StromNEV nach dem jeweils gültigen Preisblatt der StWD (Anlage 1).
- 3.3 Das Netzentgelt besteht aus einem Arbeits- sowie einen monatlichen Grundpreis und bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der StWD.
- 3.4 Steht beim Kunden einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber, so werden die StWD dem Kunden gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV neben dem Jahresleistungspreissystem nach Ziffer 3.3 eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatspreisen anbieten. Daneben gelten § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV.
- 3.5 Mit dem Netzentgelt wird dem Kunden die Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen den StWD und der Gemeinde bestehenden Konzessionsvertrag auf die Belieferung des Kunden mit Strom entfällt. Beansprucht der Kunde eine Befreiung wegen Unterschreitung des Grenzpreises, weist er den StWD die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach, sofern diese für den StWD nicht offensichtlich sind. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen, wenn es

bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr vom Lieferanten beim Netzbetreiber vorgelegt wird.

4. Messung

- 4.1 Die Messung der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie erfolgt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, anhand der Messeinrichtungen der StWD durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch die Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.
- 4.2 Sind die StWD Messstellenbetreiber, stellen sie die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung, legen die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in ihrem Eigentum bleiben, und betreiben sowie warten diese. Die StWD teilen dem Kunden auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Kunde hat gegenüber den StWD, wenn diese Messstellenbetreiber sind, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit den StWD einzubauen oder einbauen zu lassen und Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Kunden ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch die StWD herangezogen. Die StWD haben das Recht, wenn sie nicht selbst Messstellenbetreiber sind, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen. Das gleiche Recht steht den StWD zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall erfolgt der Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen auf Kosten des Kunden.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Sind die StWD nicht Messstellenbetreiber und stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung beim Messstellenbetreiber, so hat er die StWD zugleich mit der Antragstellung so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese an der Nachprüfung teilnehmen können. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 4.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die StWD die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

5. Abrechnung und Vorauszahlungen

- 5.1 Die StWD rechnen ihre Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Kunden entsprechend ihrem jeweils geltenden Preisblatt monatlich oder in anderen Zeiteinheiten ab, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollen.
- 5.2 Soweit der Ableszeitraum mit den in die Abrechnung einzubeziehenden Leistungen nicht mit dem Abrechnungszeitraum übereinstimmt, wird die für die rechnerische Abgrenzung maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Werden Entgelte für mehrere Monate abgerechnet, so können die StWD vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden, durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teilbeträge verlangen.

- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für das Netzentgelt eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.5 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Netzentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Netzentgelt für vergleichbare Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Netzbetreiber Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.3, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 6.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 6.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und zu dem durch die Vertragsparteien nach Ziffer 11 vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem
- a) eine der Voraussetzungen für eine Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.1 Satz 1 und 3 oder Ziffer 2.2 nicht mehr gegeben ist, oder die StWD berechtigt sind, den Netzzugang nach Ziffer 2.3 zu verweigern,
 - b) der Kunde den die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten wechselt und mit dem neuen Lieferanten ein all-inclusive-Vertrag für seine Entnahmestelle besteht,
 - c) die Voraussetzungen für einen wirksamen Lieferantenwechsel nach § 14 Abs. 1 - 3 StromNZV nicht vorliegen oder die StWD berechtigt sind, die Meldung für eine Entnahmestelle nach § 14 Abs. 4 StromNZV zurückzuweisen,
 - d) eine Ersatzversorgung des Kunden nach § 38 EnWG erfolgt, oder
 - e) er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats oder aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag

Preisblatt

Pauschalen

		Monteurstunden Weiterverrechnungssatz mal
1.	Kosten der Inbetriebsetzung (Ziffer 4.3 ABAAN)	1,0
2.	Kosten des Einbaus und Änderung der Mess- und Steuereinrichtung (Ziffer 8.4 ABAAN)	1,0
3.	Kosten der Sperrung und der Wiederherstellung der Stromversorgung (Ziffer 17.5 ABAAN)	jeweils 1,0
4.	Kosten bei Zahlungsverzug (Ziffer 20.3 ABAAN)	3,00 Euro

Anlage 2 zum Netznutzungsvertrag

Allgemeine Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)

Stand: Dezember 2005